

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>060/2025</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Wiesmann	26.05.2025
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 525.763 EUR b) 575.657 EUR (ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Anerkennung der in der Sachdarstellung benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gem. § 44 Abs. 1-3 i.V.m. § 45 KiBiz sowie die Aufnahme dieser in die Jugendhilfeplanung wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026, mithin bis zum 31.07.2026.

**Erläuterungen:**

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte.

Darüber hinaus bestand zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Möglichkeit, zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Einrichtungen in Ausnahmefällen auf Basis früherer Landeszuschüsse, den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf weiterzuleiten. Diese gesetzliche Möglichkeit entfällt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel können an andere Einrichtungen verteilt werden. Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endet, musste eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Das Land hat mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.25) die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs. 1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt für das Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe der Fortschreibungsrate ändert.

Vor dem Hintergrund, dass die Kriterien für die Verteilung der Mittel zunächst bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz (Kindergartenjahr 2025/2026) fortgelten, hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 10.03.2025 beschlossen, die vom Land für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen (vgl. Vorlage 013/2025).

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen für das Kindergartenjahr 2025/2026 für plusKITA insgesamt 575.657,37 € zur Verfügung. Der Zuschuss pro plusKITA liegt somit bei 44.281,33 €.

Als plusKITA-Einrichtungen wurden bisher folgende Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen:

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh

4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Alle bisher geförderten plusKITAs haben die Fortführung der Förderung zu den bestehenden Rahmenbedingungen nach § 44 i.V.m. § 45 KiBiz beantragt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die aufgeführten 13 plusKITA Einrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr als plusKITA zu fördern und in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.